



Herr Dr. Delmann (Soz.): Es sei nicht zu leugnen, daß...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Alle gestellten Anträge werden abgelehnt und die Steuer...

Die Anträge 1. den Steuerfuß für Zigarettenhüllen (No. 10)...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Table with 2 columns: Steuerfuß, um 40 v. S. Values range from 2.88 to 1.08.

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

Herr Dr. Delmann (Soz.): Wie mir mitgeteilt ist, wird...

Herr Dr. Müllner (Dem.) tritt für eine Verringerung des...

der § 20 der Vorlage fand Annahme, nachdem der an Abf. 2 gestellte...

Am § 30 Absatz 2 und § 31 Absatz 2 sind die Worte „Staaten-...“...

Die §§ 32 bis 37 der Vorlage fanden, nachdem in § 32 und in § 37...

Am § 38 der Vorlage wurde in Zeile 2 vor dem Worte „Pflanzen...“...

Die §§ 39 bis 43 der Vorlage wurden, nachdem die Worte „Staaten-...“...

Die Worte „Laager unter amtlichem Mitverschuß (Zabaksteuerlaager)“...

Die §§ 44 bis 48 der Vorlage wurden nach Ersetzung der Worte...

Nach einem vorliegenden Antrage wurden im § 60 Absatz 1 Zeile 3...

Die §§ 70 bis 83 der Vorlage fanden ohne Beratung die Zustimmung...

Am § 84 der Vorlage wurde beantragt, das Wort „darf“ in Zeile 1...

Am § 85 der Vorlage wurde beantragt, in § 85 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 86 der Vorlage wurde beantragt, in § 86 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 87 der Vorlage wurde beantragt, in § 87 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 88 der Vorlage wurde beantragt, in § 88 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 89 der Vorlage wurde beantragt, in § 89 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 90 der Vorlage wurde beantragt, in § 90 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 91 der Vorlage wurde beantragt, in § 91 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 92 der Vorlage wurde beantragt, in § 92 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 93 der Vorlage wurde beantragt, in § 93 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 94 der Vorlage wurde beantragt, in § 94 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 95 der Vorlage wurde beantragt, in § 95 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 96 der Vorlage wurde beantragt, in § 96 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 97 der Vorlage wurde beantragt, in § 97 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 98 der Vorlage wurde beantragt, in § 98 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 99 der Vorlage wurde beantragt, in § 99 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 100 der Vorlage wurde beantragt, in § 100 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 101 der Vorlage wurde beantragt, in § 101 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 102 der Vorlage wurde beantragt, in § 102 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 103 der Vorlage wurde beantragt, in § 103 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 104 der Vorlage wurde beantragt, in § 104 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 105 der Vorlage wurde beantragt, in § 105 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 106 der Vorlage wurde beantragt, in § 106 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 107 der Vorlage wurde beantragt, in § 107 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 108 der Vorlage wurde beantragt, in § 108 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 109 der Vorlage wurde beantragt, in § 109 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 110 der Vorlage wurde beantragt, in § 110 Absatz 1 Zeile 1...

Lung von Zigaretten dürfen Zigarettenhüllen nicht verwendet werden...

Der § 4 wurde unverändert angenommen.

In § 5 Absatz 1 Zeile 1 wurde in Nr. 2 bis 5 das Wort „10“...

In § 5 Absatz 1 Zeile 1 wurde der Steuerfuß von 20 auf 10...“...

Ein Mitglied des Ausschusses hat an dem vom Berichterstatter gestellten Antrage...

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß in der Zigarettenindustrie...

Ein Antrag des Berichterstatters in § 5 Absatz 1 Zeile 1...

Der § 6 und 7 wurden angenommen und ebenso der § 8, nachdem...

Die §§ 9 und 10 wurden unverändert angenommen.

Nach einem Antrage des Berichterstatters wurde in § 11 dem Absatz 1...

Der § 12 und ebenso der § 14 wurden angenommen, nachdem in § 14...

Die §§ 15 bis 23 wurden unverändert angenommen.

Am § 24 Absatz 1 Zeile 1 wurde die Worte „1. März“ durch die Worte...

Dem § 26 und auch dem § 27 wurde zugestimmt, nachdem im letzten...

Die §§ 28 bis 44 wurden unverändert angenommen.

In § 45 Absatz 4 Zeile 5 wurden auf Antrag des Berichterstatters...

Am § 46 Absatz 4 Zeile 2 wurde die Zeile „3“ durch die Zeile...

Nach einem Antrage des Berichterstatters soll nachstehender Paragraph...

(1) Für die Dauer der Geltung des Gesetzes über die Dauer der...

Bei einem Aufschlag von mehr als 1. bis zu 20 v. H. das Stück...

(2) Tritt das Gesetz über die Zahlung der Rente in Gold an der Stelle...

(3) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Der Antragsteller beantragt den Antrage und verweist auf seine...

Ein Mitglied des Ausschusses erblickt in der vorgeschlagenen Stelle...

Der Reichsminister der Finanzen hat die Vorlage in § 20 der Vorlage...

Die Vorlage der Vorlage wurde hierauf fortgesetzt.

Die §§ 20 und 21 der Vorlage wurden angenommen.

Am § 22 der Vorlage werden nach einem Antrage in Zeile 1...

Der § 23 der Vorlage wurde beantragt, in § 23 Absatz 1 Zeile 1...

Am § 24 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Am § 25 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Am § 26 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Am § 27 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Am § 28 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Am § 29 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Am § 30 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Am § 31 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Am § 32 Absatz 1 wurde beantragt, diesen Absatz 1 zu streichen.

Ein anderes Mitglied des Ausschusses bemerkt darauf, daß schon in der ersten Lesung ein Ausbleich für die Rohlana der Röhle in Gold in Aussicht genommen worden sei. Es sei dies auch eine Frage, die im Plenum grundsätzlich entschieden werden müsse.

Diesen Ausführungen gegenüber bemerkt der Antragsteller, daß es ihm zunächst fernliege, die teuren Rohlana zu beschleunigen. Dies trete auch durchaus nicht ein. Es läge bei dem Wiederaufbau der Industrie auf den Massenkonsum an. Eine aus allen Teilen Deutschlands bestehende Besprechung der Rohlanahersteller habe sich mit dieser Frage befaßt und sich dahin geäußert, daß bei dem jetzigen Stande der Rohlana die Steuererlässe der Rohlana ohne einen Ausbleich für den Goldzoll nicht ausreichten werden könnten.

Ein Regierungsvertreter erklärt hierzu noch, daß nicht allein die Goldzahlung, sondern auch die Rohlana auf die Steuererlässe einwirke. Eine größere Ermäßigung der teuren Rohlana sei darin unbedenklich, da diese nur aus ausländischen Tabaken hergestellt werden.

Der Antrag wurde angenommen. Ebenso wurde der § 80 angenommen.

Aum Schluß der heimischen Arbeit wurde in § 87 Absatz 1 Ziffer 2 gefügt: unter 6 an Stelle von „1200 M.“ „4000 M.“, unter 1 an Stelle von „4500 M.“ „7500 M.“ und an Stelle von „1500 M.“ „4000 M.“, und unter 8 an Stelle von „2000 M.“ „6000 M.“. Der so abgeänderte § 87 fand die Zustimmung des Ausschusses, nachdem ein Mitglied und ebenso der Antragsteller den Antrag bearbeitet hatte.

Der Ausschuh stimmte den §§ 88 bis 91 des Entwurfs nach den Beschlüssen der ersten Lesung zu.

Auf Antrag des Berichterstatters werden alle vorliegenden Entwürfe zum Entwurf, soweit sie keine Berücksichtigung verdienen, für erledigt erklärt.

## Bekanntmachung Nr. 99 der Detag Bremen.

Jeder Einfuhrhändler, Händler 2. und 3. Hand, Kleinmengenverkäufer und Verarbeiter im Tabakgewerbe, der Anläufe von Rohlana im Auslande vorzunehmen beabsichtigt, hat die von der Detag Bremen im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsämtern und dem Vertrauensauschuß des Tabakgewerbes festgesetzten Richtlinien über die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen von Rohlana

zu beachten. Diese Richtlinien sind von der Druckerei Geinr. Frese, Bremen, Kahlenstr. 9, zum Preise von 30 S das Stück zu beziehen, bezüchliche für die Einfuhrgenehmigung erforderlichen Vorbrüche zu

Anträgen betreffs Eingehung von Verbindlichkeiten im Auslande in dreifacher Ausfertigung zum Preise von 60 S für drei Stück und zu Anträgen auf Einfuhrgenehmigung von Rohlana in dreifacher Ausfertigung nebst zugehörigen Anschreiben zum Preise von 60 S für den ganzen Satz.

Die Preise der Druckerei verstehen sich portofrei, jedoch nur gegen vorherige Einzahlung des Betrages.

Anschließend hieran weisen wir nochmals darauf hin, daß die Einfuhr von Rohlana aus dem Auslande oder dem besetzten Gebiet ohne Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Förmlichkeiten verboten ist.

Die Regelung des Rohlanaverkehrs findet auch in Zukunft nach der Bundesratsverordnung vom 10. 10. 1918 statt. Hiernach ist der gesamte Vorrat von Rohlana in Deutschland für die beiden Detags beschlagnahmt und rechtsgeschäftliche Verfügungen hierüber sind ohne Genehmigung der Detag nichtig. Wer dieser gesetzlichen Bestimmung zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr aus, daß ihm seine Rohlana vorräte entschädigungslos entzogen und er selbst mit einer erheblichen kriminellen Strafe, sei es Geld- oder Gefängnisstrafe, belegt wird.

Bremen, den 28. Juli 1919.  
Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. S., Bremen.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1918 (R.G.B. S. 1233) betr. weitere Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohlana wird hiermit bestimmt:

Es ist verboten, fertige Tabakerzeugnisse ihrem eigentlichen Zwecke durch Veränderung zu entziehen insbesondere wird die Umarbeitung von Zigarren oder anderen Tabakfabrikaten zu Rohlana untersagt.

Hannover, den 21. Juli 1919.  
Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten. Lindenbergr.

Nach § 14 Nummer 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1918 (R.G.B. S. 1145) macht sich strafbar, wer den Bestimmungen zuwider handelt oder ihnen nicht nachkommt. Die Strafe, auf welche erkannt werden kann, ist Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 M oder Gefängnis oder Geldstrafe allein. Bei vorläufiger Zuhälterhandlung kann neben der Strafe auch auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die Vorräte dem Täter gehören oder nicht. Außerdem kann nach § 10 der angezogenen Verordnung durch die zuständige Behörde eine Schließung des Betriebes erfolgen.

Dazu erklärt die Zentrale:  
Der Vorstand des Rohlana-Verbandes des Deutschen Tabakvereins ist bei der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten um Erlass einer Verordnung verständig geworden durch welche die Herstellung von Rohlana aus Zigarren verboten wird. Der Antrag wird damit begründet, daß durch eine derartige Verwendung von Zigarren nicht nur das reelle Rohlana-Gewerbe schwer geschädigt werde, sondern mittelbar auch die Zigarrenherstellung, da ihren elementaren Kunden, den Rohlana-Verarbeitern, die betreffenden Mengen an Zigarren entzogen würden. Auch den Verbrauchern des Rohlana bringe die Herstellung von Rohlana aus Zigarren kaum Vorteile. Der Preis für diesen von der Schleichhandelsfabrikation hergestellten Rohlana müsse einmal naturgemäß sehr hoch sein, weil die Art der Herstellung, erst Zigarre, dann Rohlana, so unrentabel wie nur möglich sei, zum anderen könne der aus Zigarren hergestellte Rohlana keinen Ersatz für richtigen Rohlana bieten, da er nicht festhalten sei und deshalb im Mund zerfalle. In den meisten Fällen werde der Rohlana-Verarbeiter von den Verbrauchern nur mit Willen genossen oder alsbald wieder ausgehoben.

Diese zutreffenden Gründe lassen den alsbaldigen Erlass eines Verbotes im Sinne der Auegung des Rohlana-Verbandes dringend geboten erscheinen. Für den Erlass der Bekanntmachung ist zur Zeit noch die Zentrale zuständig. In Anbetracht dessen hat sie sich entschlossen, dem Wunsche des Rohlana-Verbandes durch Erlass der Bekanntmachung vom 21. Juli 1919 zu entsprechen.

## Bekanntmachung Nr. 62.

Alle Hersteller, welche ihre Rippen nicht an Aufkäufer abliefern, haben uns bis 15. August ihre unverkauften Rippenbestände aufzugeben.

Mannheim, den 2. August 1919.  
Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 Abt. Inland m. b. S. Mannheim.

## Allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Dem Reichsarbeitsministerium sind in letzter Zeit mehrfach Beschwerden wegen zu langamer Erledigung von Anträgen auf allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen zugegangen. Die Beschwerdeführer sind scheinbar vielfach der Ansicht, es handle sich bei der Verbindlichkeitsklärung nur um eine Formalität, die binnen weniger Tage erledigt werden könnte. Das Gegenteil ist der Fall. Die Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen ist eine Maßregel von so einschneidender rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, daß ihre unvorsichtige Handhabung die bedenklichsten Folgen zeitigen könnte. Regelmäßig werden die Tarifverträge nur von einem Teile der Beteiligten und häufig gerade von dem wirtschaftlich stärksten Teile abgeschlossen. Die am Abschluß Beteiligten nehmen naturgemäß in erster Linie auf ihre eigenen Interessen Rücksicht, was ja insofern berechtigt erscheint, als der Tarifvertrag zunächst lediglich für sie selbst verbindliche Kraft besitzt. Soll der von ihnen vereinbarte Tarifvertrag nun aber zwangsweise auf den ganzen Berufsstand erstreckt werden, so muß auch den Verhältnissen der am Vertragschluß nicht beteiligten Kreise Rechnung getragen werden, wenn nicht ganze Industriezweige zum Schaden der Allgemeinheit lahmgelagt werden sollen. Das Reichsarbeitsministerium muß daher, bevor es seine Entscheidung trifft, in eine eingehende sachliche Prüfung des Vertrages und der wirtschaftlichen Folgen seiner allgemeinen Verbindlichkeit eintreten und namentlich die oft recht zahlreichen Einwendungen auf ihre Berechtigung prüfen. Dabei müssen auch die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten sachkundigen Stellen gebührend zu Wort kommen. So notwendig auf der einen Seite eine mögliche Beschleunigung des Verfahrens erscheint, so wichtig ist auf der anderen Seite die Zuverlässigkeit der Prüfung. Die Beteiligten können aber ihrerseits erheblich zu einer schnelleren Erledigung ihrer Anträge beitragen, wenn sie beim Abschluß der Tarifverträge und bei der Antragstellung folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Die Erhebungen von Einwendungen können dadurch vermieden werden, daß an den Tarifvertragsverhandlungen von vornherein alle Verbände beteiligt werden, die mit einer erheblichen Mitgliederzahl interessiert und ernstlich zu Verhandlungen bereit sind.
2. In den Tarifverträgen muß der berufliche und der räumliche Geltungsbereich so klar umschrieben werden, daß Zweifel über die Anwendbarkeit des Vertrages nicht entstehen können.
3. Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeit soll möglichst von allen beteiligten Verbänden gemeinsam gestellt werden.
4. Dem Antrag muß die Urchrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrages mit sämtlichen etwa später vereinbarten Aenderungen oder Ergänzungen beigelegt werden. Die Beilegung einer Anzahl weiterer einfacher Abschriften ist empfehlenswert.
5. Die Prüfung des Reichsarbeitsministeriums erstreckt sich namentlich auch auf die Frage, ob der Tarifvertrag in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besitzt. Diese Prüfung wird beschleunigt, wenn die Parteien sofort Unterlagen überreichen, die eine Beurteilung dieser Frage gestatten. Es kommen hierbei z. B. gutachtliche Äußerungen von Gemeindebehörden, Handelskammern oder Gewerbeinspektionen, Vorträge von Mitgliederverzeichnissen und ähnliche Nachweise in Frage.

## Die Tabakarbeiterfürsorgeunterstützung in Sachsen.

Die Tabakarbeiterfürsorge war in Sachsen auf Grund einer vom Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 22. Oktober 1918 in der Weise geregelt worden, daß nach ihr alle durch die Konjunkturerholung des Tabakverbrauchs arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter eine Unterstützung in Höhe von 75 Prozent entweichend ihres Verdienstes vom Jahre 1917 erhalten sollten. Diese Unterstützung wurde, ohne die Bedürftigkeit in Betracht zu ziehen, gewährt.

Diese besondere Tabakarbeiterfürsorgeunterstützung blieb auch in gleicher Form, laut einer ergänzenden Verordnung vom 22. November 1918 durch das Ministerium des Innern, weiter bestehen, als bereits mit dem 13. November 1918 die allgemeine Reichserwerbslosenunterstützung zur Einführung gelangt war. Beide Unterstützungsarten bestanden also nebeneinander. Dieses hatte zur Folge, daß eine größere Anzahl von Gemeinden beide Unterstützungsarten für die Tabakarbeiter in Anwendung brachten. In der Hauptsache war dieses darauf zurückzuführen, daß in den meisten Fällen die 75 Prozent Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung entsprechend dem Verdienste von 1917 zu niedriger war und demzufolge die höheren Unterstützungssätze der Reichserwerbslosenunterstützung beantragt und gewährt wurden. Diesem Zustande wurde dann durch eine neue Verordnung des Ministeriums vom 13. Februar 1919 in folgender Weise Rechnung getragen:

Nach § 13 der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung vom 13. November 1918 sind Bestimmungen bestehender Erwerbslosenunterstützung-Einrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind, als die in der genannten Verordnung aufgeführten, demgemäß sind den Erwerbslosen aus der Tabakindustrie die bisherigen Unterstützungssätze nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1918 — 374a II Nr. — fortzugewähren, wenn sie günstiger sind als die Höhe der allgemeinen Erwerbslosenunterstützung. In diesem

Falle haben die Unterstühten die Versicherungsbeiträge für die freiwillige Krankenversicherung gemäß Artikel 11 letzter Satz des Verordnungs vom 22. Oktober 1918 selbst zu tragen.

Sind jedoch die Unterstützungssätze der allgemeinen Erwerbslosenunterstützung nach der Verordnung über Erwerbslosenunterstützung vom 13. November 1918 günstiger, sind diese zu gewähren. Dann liegt aber gemäß § 12a der Verordnung vom 13. 11. resp. 21. 12. 1918 die Weiterversicherung der Unterstühten den Gemeinden ob.

Arbeitsministerium, 1. Abteilung.  
Entsprechend vorstehender Verordnung wurde dann auch in allen Anwesenheiten, die sich bezüglich der Anwendung oder Auslegung der Unterstützungseinrichtungen für arbeitslose Tabakarbeiter in den verschiedenen Gemeinden zeigten, von Tabakarbeiter-Verband Klagen und regeln eingeleitet. Bezüglich der Anwendung beider Unterstützungsarten zeigten sich die arbeitslosen Tabakarbeiter sehr wohl über bald Schwierigkeiten, indem die verschiedenen Gemeinden oder die Fürsorgeausschüsse in den Gemeinden sich gegen die Sonderstellung und Behandlung der Tabakarbeiter in der Unterstützungssache wandten. Hieraus sich ergebende Proteste der Gemeinden an die vorgelegten Behörden veranlaßte vielfach entsprechende Beschwerden durch den Tabakarbeiterverband an die zuständigen Instanzen.

Das Arbeitsministerium für Sachsen hat sich daraufhin erneut mit der Unterstützungssache für arbeitslose Tabakarbeiter beschäftigt und unter Anhören und Ausprache mit den Vertretern der Arbeiterkassen und Arbeitgeber der Tabakindustrie einen Standpunkt eingenommen, wie er in nachfolgender Verordnung vom 13. Juli 1919 zum Ausdruck kommt.

Die Unterstützung der Tabakarbeiter, die infolge der Konjunkturerholung der Tabakverarbeitung arbeitslos geworden sind, ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1918 — 374 a II Nr. — geregelt. Die Voraussetzungen, unter denen die Sondervorschriften über die Unterstützung der arbeitslosen Tabakarbeiter erlassen wurden, liegen infolge des allgemeinen Tabakmangels und durch den Erlass reichsgesetzlicher Bestimmungen zur Unterstützung der Erwerbslosen an sich nicht mehr vor. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht es aber frei, nachdem sie sich grundsätzlich des Einverständnisses des Fürsorgeausschusses und der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Tabakindustrie ihres Bezirks versichert haben, künftig innerhalb ihres Bezirks die Fürsorge der arbeitslos gewordenen Arbeiter der Tabakindustrie entweder nach den Vorschriften der Reichsverordnung über die Erwerbslosenunterstützung in der Fassung vom 25. April 1919 oder im Hinblick auf § 10 dieser Reichsverordnung nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1918 — 374 a II Nr. — zu regeln. Unter allen Umständen ist es unzulässig, sowohl die Verordnung der Reichsverordnung vom 25. April 1919 als auch die Ministerialverordnung vom 22. Oktober 1918 für die Unterstützung der Erwerbslosen obengenannter Art nach der Richtung hin zugrunde zu legen, daß die von Fall zu Fall jeweils günstigeren Unterstützungssätze und Bedingungen als maßgebend angesehen werden.

Angesichts von den vielfach ungünstigen Erwerbs- oder Dienstverhältnissen der Arbeiterkassen in der Tabakindustrie verweist dann noch die vorstehende neue Verordnung auf die Verordnung des Reichs über die Erwerbslosenunterstützung in der Fassung vom 25. April 1919 (in § 7) und befragt weiter:

„In Fällen, in denen beide Eheleute auf Arbeit gehen müssen, um den Unterhalt für die Familie zu bestreiten, hat die Ehefrau, wenn sie arbeitslos wird, Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung, auch wenn der Mann verdient.“

Es geht also aus der Verordnung hervor, daß zwar die Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung nicht offiziell aufgehoben wird, sondern daß die anzuwendende Art der Unterstützung dem Ermessen jeder Gemeinde selbst überlassen wird. Es soll nur eine Art der Unterstützung zur Anwendung kommen, entweder die Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung oder die allgemeine Reichs-erwerbslosenunterstützung. Eine Vermeidung beider Unterstützungsarten wie bisher darf nicht mehr sein. Was es heißt, wenn jede Gemeinde selbst die Unterstützungsart, wenn auch unter Einziehung des Kriegsärztl. Ausschusses sowie der Vertreter der Tabakindustrie, bestimmen soll, darüber brauchen wir keine Zweifel zu hegen. Es bedeutet praktisch die Aufhebung der Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung. Denn schon bisher standen die Gemeinden wie auch besonders deren Fürsorgeausschüsse auf dem Standpunkt, daß sie das Bestehen der Tabakarbeiter-Fürsorgeunterstützung als ein Sonderrecht der Tabakarbeiter betrachteten. In dieser Hinsicht wurden die verschiedenen Kriegsärztl. Ausschüsse aus den Kreisen der arbeitslosen anderer Berufe und Erwerbszweige vielfach unterstellt.

Wir müssen uns also damit abfinden, daß wohl fast ausschließlich die allgemeine Reichserwerbslosenunterstützung in Anwendung gebracht wird. Damit wird dann selbstredend auch die Frage der Bedürftigkeit in allen Fällen gerührt werden. In den Fällen, wo beide Eheleute zur Unterhaltung der Familie auf Erwerb gehen mußten und die Frau dann arbeitslos wird, wird dann selbstredend auch der Verdienst des Mannes einer Prüfung unterzogen, insofern, ob dessen Verdienst allein wirklich ausreicht zur Unterhaltung der Familie ist. Demgemäß wird dann einem etwaigen Unterstützungsantrag der Frau Rechnung getragen im Sinne der Bestimmungen der allgemeinen Reichserwerbslosenunterstützung.

Es liegt im Interesse der gesamten Kollegenchaft in Sachsen, von der Aenderung der Unterstützungssache Kenntnis zu nehmen.  
Joh. Domesger.

## Die Tabakfabrikation im neuen Deutschland.

Mit Spannung verfolgen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Tabakindustrie die Verhandlungen in Weimar über den Aufbau in unserer Industrie. Kollege Schlüter, der Leiter des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes im sächsischen Weissenhof, der zugleich auch Mitglied der Nationalversammlung ist, wird gewiß keine ganz trübselige, daß ein vernünftiges Gesetz zustande kommt. Die Tabakarbeiter erwarten von ihm, daß er in erster Linie als ihr Vertreter ihre Interessen wahrnimmt. Die Arbeitgeber sind dem Kollegen Schlüter sehr dankbar, daß er für ein Tabakmonopol eingetreten ist. Wir würden dieser Sache weniger Bedeutung beilegen, wenn nicht auch ein Teil Tabakarbeiter sich die Einwendungen der Fabrikanten zu eigen machte. Ferner der Kollege Schlüter für das Tabakmonopol einzutreten ist, so hat er seine berechtigten Gründe dafür. Er hat aber nur eine Denkschrift über das Tabakmonopol bei der Regierung beantragt. Es ist wohl im öffentlichen Interesse kein Wunder, daß es um die Angelegenheit und von dem Wohl und Wehe der Tabakarbeiter Reichsweit weiß, wie der Kollege Schlüter. Wo es sich um den Aufbau der Industrie handelt, da ist es seine Pflicht, die Angelegenheit, die er sehr lebhaft durch Wort und Schrift bearbeitet, hat, zu befrachten. Das Monopol bietet die Gewähr dafür, daß die Fabrikanten radikal beseitigt werden. Den Tabakarbeitern muß es klar sein, daß es den Fabrikanten darauf ankommt, die alten Produktionsformen beizubehalten. Oder sind die Tabakarbeiter der Meinung, daß die Fabrikanten nicht von den Fabrikanten Reichsweit wickeln? Die Fabrikanten mühten sich genau, daß die kleinen Kinder des Tabakarbeiter schon mit hüllen mühten bei der Ausrüstung des Tabaks, und daß Mann und Frau bis spät in die Nacht hinein schlafen mühten, um die Existenz der Familie hochzuhalten. In Tausenden von Familien haben Kollege Schlüter den Tabakarbeitern die Angelegenheit vor Augen geführt und ihnen den Weg gezeigt, diese zu befrachten. Wenn die Herren Fabrikanten davon ersehen, dann wurde Schlüter beschämt als Leger und Aufwieger. Am 25. 3. Schlußbesprechung für eine Wille, die ein Arbeiter in vier Tagen fertigstellt, mühten die Tabakarbeiter monatlich freizeiten, also um 60 S hatte der Tabakarbeiter dann seinen Tagelohn aufgewandelt. Wenn den Tabakarbeitern während des Krieges nicht die Dienstleistungen und der Schutz der Regierung bei der Festlegung der Löhne zur Seite ge-

